Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 2

Artikel: Vorkehren des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365043

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorkehren des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Ernennung eines Beauftragten

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat am 16. Februar 1959 als Beauftragten für Zivilschutz Ernst Fischer, Buchdrucker und Verleger, wohnhaft in Winterthur, ernannt. Dieser Beauftragte hat dem Departement in Zusammenarbeit mit den andern zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen Vorschläge für geeignete Massnahmen zum zivilen Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zu unterbreiten. Insbesondere obliegen ihm die *Ausarbeitung von Vorschlägen* für eine zweckmässige Zusammenarbeit und Arbeitsteilung sowie die Koordination zwischen den Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die sich unmittelbar oder mittelbar mit Fragen des Zivilschutzes befassen. Er pflegt aber auch die Zusammenarbeit mit den schweizerischen Verbänden, die sich die Mitarbeit an Aufgaben des Zivilschutzes zum Ziele setzen.

Dem Beauftragten für Zivilschutz, der dem Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements direkt unterstellt ist, können durch dieses Departement im Rahmen der Zuständigkeit weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Zivilschutzes übertragen werden. Die Erledigung der laufenden Geschäfte auf Grund des geltenden Rechts wird von den bisher damit betrauten Departementen und Abteilungen weitergeführt.

Ernst Fischer, geboren 1905, heimatberechtigt in Rümikon AG, bildete sich nach Absolvierung des Gymnasiums in Bern als Druckereifachmann aus. Seit 25 Jahren in leitender Stellung in Buchdruckunternehmen tätig, steht er auch der wissenschaftlichen Forschung im graphischen Gewerbe als Präsident vor. Er leitete als Beauftragter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Aktion Ungarn 1956/57 die Delegation Budapest. In der Armee bekleidet er den Grad eines Obersten im Generalstab. Ernst Fischer kommandierte ab 1949 ein Infanterieregiment, ab 1953 einen Nachschubkommandostab; seit 1958 ist er im Rückwärtigen Dienst des Armeestabes eingeteilt.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat bewusst eine in Zivilschutzfragen unvoreingenommene Persönlichkeit ernannt, die über grosse Erfahrung in der Organisations- und Verhandlungspraxis verfügt.

Einberufung einer Expertenkommission

Der Bundesrat liess sich am 20. Februar 1959 über das Ergebnis der bei den Kantonen und interessierten Verbänden zum Vorentwurf des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz durchgeführten Umfrage orientieren. Er stimmte der Auffassung des Departements zu, es sei zwischen dem am 24. Mai der Volksabstimmung unterliegenden Verfassungsartikel und dem als unverbindliche Diskussionsgrundlage für die Ausgestaltung der künftigen Gesetzgebung aufgestellten Vorentwurf eine klare Trennungslinie zu ziehen. Der Bundesrat nahm in diesem Sinn zustimmend davon Kenntnis, dass nach Annahme von Art. 22bis der Bundesverfassung das Justiz- und Polizeidepartement im Hinblick auf die Ausarbeitung der endgültigen Zivilschutzgesetzgebung eine grosse Expertenkommission einberufen wird, in welcher alle interessierten Kreise vertreten sein werden.